

K R E I S S C H R E I B E N
DER VERWALTUNGSKOMMISSION
DES OBERGERICHTES DES KANTONS ZUERICH
an die
Grundbuchämter
über
neue Anmerkungsfälle
vom 3. März 1976

Auf Grund des Gesetzes vom 7. September 1975 über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz) ergeben sich eine Reihe neuer oder geänderter Anmerkungsfälle. Sie werden jedoch erst mit der Inkraftsetzung der entsprechenden Vorschriften wirksam.

Der Regierungsrat hat nun durch Beschluss vom 18. Februar 1976 (Amtsblatt, Textteil, 1976 S. 270) eine erste Gruppe von Vorschriften des Planungs- und Baugesetzes auf den 1. April 1976 in Kraft gesetzt, darunter die §§ 64 und 208, die solche Anmerkungsfälle ordnen. Das Kreisschreiben der Verwaltungskommission des Obergerichtes vom 19. November 1969 betreffend die öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen des kantonalen Rechts, die im Sinne von Art. 962 ZGB im Grundbuch angemerkt werden können, wird gestützt darauf wie folgt geändert:

A. Natur- und Heimatschutz

Ziff. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- die auf Grund der kantonalen Vorschriften über Natur- und Heimatschutz im Sinne von Art. 702 ZGB und § 208 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes verfügten rechtskräftigen Anordnungen.

G. Baugesetzgebung

Dieser Abschnitt wird durch eine neue Ziff. 4 ergänzt:
- das der Gemeinde auf Grund von § 64 des Planungs-
und Baugesetzes an Grundstücken und Grundstücksteilen
in der Freihaltezone zustehende Vorkaufsrecht.

Der Bundesrat hat diese Vorschriften am 6. Februar 1976 genehmigt.

Im Namen der Verwaltungskommission
des Obergerichtes

Der Präsident:

Wachsmann

Der Obergerichtsschreiber:

Lipkes.